



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Roland Mesot

2020-CE-208

Kantonale Statistik der Ausschaffung krimineller Ausländer 2019

I. Anfrage

Die Zahlen, die das BFS (Bundesamt für Statistik) im Juli zur Ausschaffung krimineller Ausländer 2019 veröffentlicht hat, waren für die Bürger eine Überraschung: 42 % der kriminellen Ausländer werden nicht ausgeschafft. Angesichts der Tatsache, dass dem Volk versprochen worden war, dass die Anwendung der «Härtefallklausel» nach Art. 66a Abs. 2 StGB die Ausnahme sein würde, ist die Zahl von 42 % nicht ausgeschaffter krimineller Ausländer beunruhigend, um nicht zu sagen besorgniserregend. Sie widerspricht auf jeden Fall den zahlreichen Versprechungen, die bei der Verabschiedung des Abstimmungstextes gemacht wurden.

Die Statistik zeigt, dass auf nationaler Ebene bei Raub 29 %, bei Vergewaltigung 31 %, bei sexuellen Handlungen mit Kindern 51 % und bei Angriffen 86 % der Täter nicht ausgeschafft werden.

Einige Tage nach der Veröffentlichung wurde die Genauigkeit der Statistik in Frage gestellt. So äusserte das BFS begründete Zweifel aufgrund der Tatsache, dass die von den Kantonen übermittelten Zahlen ungenau sein könnten.

Um mir ein genaues Bild von der Situation im Kanton Freiburg machen zu können, möchte ich vom Staatsrat wissen, wie hoch der Anteil der Ausschaffungen ist, die von den Strafgerichten des Kantons verfügt werden?

Weiter möchte ich wissen, welcher Prozentsatz der kriminellen Ausländer wegen der häufigsten Straftaten gemäss BFS-Liste ausgeschafft werden, das heisst:

- > Betäubungsmittelhandel (schwere Fälle)
- > Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch
- > Qualifizierter Diebstahl
- > Raub
- > Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe
- > schwere Körperverletzung
- > Pornographie

Ferner interessiert mich die Gesamtzahl der Ausschaffungen in Verbindung mit Strafurteilen nach den folgenden Deliktgruppen:

- > sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Schändung
- > Gefährdung des Lebens, Angriff, Freiheitsberaubung und Entführung
- > Veruntreuung von Quellensteuern im Sinne des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und gewerbsmässiger Betrug

Und schliesslich: Ordnet die Staatsanwaltschaft in klaren Fällen Ausschaffungen per Strafbefehl an? Wenn nein, weshalb tut sie dies nicht?

23. Oktober 2020

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend hält der Staatsrat fest, dass in dem Bereich, auf den sich die Anfrage bezieht, ausschliesslich die Strafjustizbehörden zuständig sind.

Nachdem das Volk Art. 121 Abs. 3–6 der Bundesverfassung über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer angenommen hatte, änderte die Bundesversammlung am 20. März 2015 das Strafgesetzbuch (StGB) und das Militärstrafgesetz und führte das System der richterlichen Ausweisung ein, das am 1. Oktober 2016 in Kraft trat. Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der obligatorischen Landesverweisung im Falle einer Verurteilung für eine ganze Reihe von Straftaten beibehalten, während die Landesverweisung bei anderen Verbrechen und Vergehen fakultativ bleibt.

Bei der obligatorischen Landesverweisung hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass das Gericht ausnahmsweise von einer Ausweisung absehen kann, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, dass der besonderen Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind, Rechnung zu tragen ist (Art. 66a Abs. 2 StGB). Von einer Landesverweisung kann ferner abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr oder in entschuldbarem Notstand begangen wurde (Art. 66a Abs. 3 StGB).

Der ausnahmsweise Verzicht auf eine Landesverweisung kann mit der Begründung erfolgen, dass Prinzipien aus internationalen Verträgen berücksichtigt werden, so zum Beispiel das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK und Art. 17 des Internationalen Pakts II der UNO über bürgerliche und politische Rechte oder die Bestimmungen des Kinderrechtsübereinkommens wie das vorrangige Interesse des Kindes gemäss Art. 3, das Verbot von Art. 9, ein Kind gegen seinen Willen von seinen Eltern zu trennen, oder das Recht nach Art. 10 Par. 2, regelmässige und persönliche Beziehungen zu pflegen.

Die kantonale Verwaltung bzw. das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) kann nicht anstelle eines Strafgerichts über die Ausweisung aus der Schweiz entscheiden. Die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sehen vor, dass der Widerruf einer Bewilligung unzulässig ist, wenn er nur damit begründet wird, dass ein Delikt begangen wurde, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat (Art. 62 Abs. 2 und 63 Abs. 3 AIG).

Gemäss Art. 3 der kantonalen Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) ist das BMA zuständig für den Vollzug von gerichtlichen Landesverweisungen, die von Freiburger Gerichten angeordnet wurden und die ihm vom Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) gemeldet werden.

In den Jahren 2019 und 2020 machte sich die Wirkung der neu eingeführten strafrechtlichen Landesverweisung stärker bemerkbar als 2017 und 2018. So verzeichnete das BMA 2019 57 und 2020 62 Meldungen des JVBHA gegenüber 45 im Jahr 2018 und 13 im Jahr 2017.

Im Jahr 2019 wurden 5 ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und 6 Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) des Landes verwiesen, darunter ein anerkannter Flüchtling. Hierzu ist anzumerken, dass 5 Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz vor ihrer Ausweisung ihre endgültige Ausreise angekündigt hatten.

Im Jahr 2020 wurden namentlich 10 ausländische Staatsangehörige, deren Asylgesuche bereits abgelehnt worden waren, und 11 Personen, die sich legal in der Schweiz aufhielten (mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung oder vorläufig Aufgenommene), des Landes verwiesen, darunter 2 Flüchtlinge.

Im Jahr 2019 wurden 24 kontrollierte Ausschaffungen durchgeführt. 2 Personen wurden vom Bundesamt für Justiz ausgeschafft, während 14 seit ihrer Verurteilung nicht mehr aufgefunden werden konnten (hauptsächlich Personen, die vor der Verurteilung entlassen wurden). Per 31. Dezember 2019 befanden sich 29 Personen, die einen Ausweisungsentscheid erhalten hatten, im Vollzug einer Freiheitsstrafe.

Im Jahr 2020 fanden 16 Zwangsausschaffungen statt. 17 Personen waren nach ihrer Verurteilung nicht mehr auffindbar (hauptsächlich Personen, die vor der Verurteilung entlassen worden waren). 19 Personen hatten nachgewiesen, dass sie die Schweiz bereits verlassen hatten, als ihre Ausweisung angeordnet wurde. Dabei handelt es sich überwiegend um ausländische Staatsangehörige, gegen die vor dem Strafurteil ein Wegweisungsentscheid des BMA vorlag oder die bereits auf ihre Aufenthaltserlaubnis verzichtet hatten und ins Ausland zurückgekehrt waren. Am 31. Dezember 2020 befanden sich noch 20 auszuweisende Personen im Vollzug einer Freiheitsstrafe.

Die globale Gesundheitskrise, die das Jahr 2020 geprägt hat, wirkte sich aufgrund der Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus auch auf die benötigten Mittel für Ausweisungen aus der Schweiz aus. Sie war jedoch beim Vollzug der Landesverweisungen nicht das grösste Hindernis. Die grösste Hürde stellen immer noch die Schwierigkeiten dar, die mit dem Bestimmungsland verbunden sind.

Die Bedingungen in einigen Herkunftsländern führen manchmal dazu, dass der Vollzug einer Landesverweisung auf Hindernisse stösst, die eine Zwangsausschaffung verhindern oder verzögern.

So kann der Vollzug einer Landesverweisung aus denselben Gründen blockiert sein, die auch die Ausweisung mancher abgelehnter Asylsuchender aus der Schweiz unmöglich machen. Je nach angegebenem Herkunftsstaat können langwierige Verfahren zur Beschaffung von Papieren oder die Nichtverfügbarkeit eines geeigneten Rückführungsmittels die Ausweisung scheitern lassen, wenn die betroffene Person nicht kooperiert.

Wir verfügen über keine Statistik, die die Landesverweisungen nach Kategorie der Straftat aufschlüsselt. Was die Frage zur Staatsanwaltschaft angeht, erinnern wir daran, dass gemäss Art. 66a StGB ausschliesslich die Richterin oder der Richter bzw. das Gericht, der oder dem die Verfahren per Anklageschrift übertragen werden, für die Anordnung von Landesverweisungen zuständig ist. Per Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft nur einen Verzicht auf die Ausweisung

aussprechen (Anwendung der Härtefallklausel). Dies hat die Behörde im Jahr 2019 22-mal und im Jahr 2020 52-mal getan.

4. Mai 2021